

## **Resolution des Panels „Verkehrssicherheit und Rechtslage“ (Cultiva 2018)**

**Wien, 19. Oktober 2018**

Trotz strafrechtlichen Verbots ist der Konsum illegaler Substanzen weit verbreitet. Cannabis stellt dabei die am häufigsten konsumierte dar. Studien zufolge nimmt in der EU etwa jeder Dritte Jugendliche zumindest gelegentlich Cannabis zu sich. Etwa ein Viertel der ÖsterreicherInnen haben zumindest einmal Zeit ihres Lebens Erfahrung mit dieser Substanz gemacht.

Das Lenken von Fahrzeugen in einem durch psychotrope Substanzen beeinträchtigten Zustand gefährdet die Verkehrssicherheit massiv, egal ob durch Alkohol, „Suchtgift“ oder Kombinationen beider. Für eine unterschiedliche Behandlung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift und einer Beeinträchtigung durch Alkohol besteht kein Anlass. Zu Recht widmet die Exekutive dieser Problematik hohe Aufmerksamkeit.

Gerade vor diesem Hintergrund sollte klar zwischen dem strafrechtlichen Verfolgungsinteresse und erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit getrennt werden. In der Praxis sind beim behördlichen Umgang mit Personen, die im Verdacht stehen, ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand in Betrieb genommen oder gelenkt zu haben, leider gravierende rechtsstaatliche Defizite festzustellen.

Während der Verdacht einer Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit durch Alkohol durch die Exekutive problemlos mit Atemalkoholtests geklärt werden kann, ist das Prozedere bei der Abklärung des Verdachts des Suchtgifteinflusses aufwändig und fehleranfällig. Hegt der Exekutivbeamte den Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung, muss sich der Betroffene der Untersuchung durch einen Arzt unterziehen, der eine der Voraussetzungen des § 5 Abs 5 Satz 1 StVO erfüllt (in der Folge: „Polizeiarzt“). Stellt dieser Polizeiarzt Fahruntüchtigkeit fest sowie eine Beeinträchtigung, die auf Suchtgifteinnahme schließen lässt, muss sich der Proband Blut abnehmen lassen – jeweils bei sonstigen Weigerungsfolgen wie bei Verweigerung des Alkotests. Hierbei treten folgende **Unzulänglichkeiten** auf:

1. Da nach wie vor keine tauglichen Speichelvortestgeräte (§ 5 Abs 9a StVO) im Einsatz zur Verfügung stehen, wird der vom Exekutivorgan als möglicherweise suchtgiftbeeinträchtigt angesehene Proband zu einem Harntest angehalten, oder es wird ihm ein solcher freigestellt. Ist der Harn auf Substanzen positiv oder lehnt der Proband den Harntest ab, wird er der polizeiärztlichen Untersuchung zugeführt. Positive Harntests sagen zwar über eine akute Beeinträchtigung nichts aus. Aber ein positiver Harn-Drogenbefund kann die Unvoreingenommenheit des Polizeiarztes kompromittieren und sich verfälschend auf die Objektivität seiner Beurteilung der Fahrtauglichkeit auswirken.

2. Die klinische Untersuchung beruht allein auf der subjektiven Einschätzung des Polizeiarztes. Standardisierte Untersuchungsvorgaben fehlen. Das vom Polizeiarzt angefertigte Protokoll unterliegt keiner Kontrolle, der Proband bekommt die Aufzeichnungen des Arztes vor Ort nicht zu Gesicht. Es steht dem Polizeiarzt frei, welche von den im Formular vorgesehenen Tests er durchführt. Der Polizeiarzt sieht den Probanden zum ersten Mal und hat keinen Vergleich, ob das von ihm beobachtete Verhalten vom Verhalten des Probanden im „nüchternen“ Zustand abweicht.

3. Stellt der Amtsarzt die Beeinträchtigung fest und meint er, diese sei auf Suchtmittleinfluss zurückzuführen, wird dem Probanden der Führerschein vorläufig abgenommen mit der Folge, dass er kein Fahrzeug mehr lenken darf. Bis zum Einlangen der Blutanalytik vergehen beispielsweise in Oberösterreich und Salzburg zwei Monate und mehr. Will der Proband nicht auf ungewisse Zeit, jedenfalls aber auf Monate hinaus, auf den Führerschein verzichten, bleibt ihm keine andere Wahl, als die begleitenden Maßnahmen (VPU, psychiatrische Stellungnahme, Nachschulung, Amtsarzt) unter erheblichen Kosten zu absolvieren.

4. Kann aufgrund der Blutanalytik nicht nachgewiesen werden, dass die vom Polizeiarzt diagnostizierte Fahruntüchtigkeit auf Suchtmittleinfluss zurückzuführen ist, der Betroffene also entlastet wird, erhält er für seine Auslagen (VPU, psychiatrische Stellungnahme, Amtsarzt, Nachschulung, Rechtsvertretungskosten, Kosten von Privatgutachten usw.) keinen Ersatz.

5. Wissenschaftlich ist gesichert, dass es bei einer fraglich substanzbedingten Beeinträchtigung grundsätzlich nicht möglich ist, alleine aufgrund des klinischen Untersuchungsbefundes zwischen einem durch Suchtgift und einem nicht durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand zu differenzieren, da es keine für eine bestimmte Substanz beweisenden Auffälligkeiten/Ausfallerscheinungen ergibt. Erst eine Beurteilung im Zusammenhalt mit dem chemisch-toxikologischen Blutbefund und den Anknüpfungstatsachen des Falles erlaubt aus sachverständiger Sicht eine hinreichend sichere Aussage, ob die festgestellte Beeinträchtigung auf eine Suchtgift-Wirkung zurückzuführen ist.

§ 5 Abs. 1 StVO greift aus der Fülle der die körperliche und geistige Verfassung des Lenkers eines Fahrzeuges beeinflussenden Umstände einzig und allein die naturwissenschaftlich erkennbare Erscheinung des Blutalkoholgehaltes [sowie der Beeinträchtigung durch Suchtmittel] heraus, während § 58 Abs. 1 StVO die Behörde in Bezug auf die Feststellung der körperlichen und geistigen Verfassung eines Lenkers, in der er ein Fahrzeug nicht zu beherrschen und die zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht zu befolgen vermag, nicht auf eine ganz bestimmte Erscheinung verweist.

Die Definition für den Rechtsbegriff „beeinträchtigter Zustand“ in § 5 Abs 1 StVO ist in § 58 Abs 1 StVO enthalten. „Beeinträchtigter Zustand“ heißt nichts anderes, als dass sich der Fahrzeuglenker nicht in einer körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen oder die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Ist die „Fahruntüchtigkeit“ im Sinne des § 58 Abs 1 StVO auf die Einwirkung von Alkohol oder Suchtgift zurückzuführen, liegt eine Übertretung des § 5 iVm § 99 Abs 1 lit a oder Abs 1a oder Abs 1b StVO vor, während anderenfalls eine Übertretung des § 58 Abs 1 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO verwirklicht ist.

Die Verpflichtung zur Blutabnahme ist verfassungsgesetzlich angeordnet. Die Blutanalytik hat die naturwissenschaftlich feststellbaren objektiven Anhaltspunkte zu liefern, um zu beurteilen, ob die festgestellte Fahruntüchtigkeit tatsächlich durch Suchtmittelleinnahme verursacht wurde. Das Ergebnis der Blutabnahme kann daher (entgegen VwGH v 24.10.2016, Ra 2016/02/0133) nicht darauf reduziert werden, dass dieses allenfalls zur Bestätigung der ärztlichen „Feststellung“ einer Beeinträchtigung durch Suchtgift dient.

### **Wir fordern:**

1. Harntests bei Verkehrskontrollen künftig nicht mehr zum Einsatz zu bringen;
2. normative Festlegung der bei der klinischen Untersuchung durchzuführenden Tests und objektive Testverfahren (z. B. Reaktionszeit, Reaktionsfähigkeit);
3. bei Diagnose Fahruntüchtigkeit ohne zwischenzeitlich vorliegende Laborauswertung Wiederausfolgung des Führerscheins nach 2 Tagen (wie in Deutschland);
4. ein Entziehungsverfahren darf erst nach Vorliegen der Blutanalytik eingeleitet werden;
5. Festlegung von Grenzwerten, unterhalb derer eine Beeinträchtigung durch Cannabis nur in besonderen Fällen (etwa bei einer festgestellten Alkoholisierung) angenommen werden darf.
6. Kostenersatz, wenn das Verfahren wegen Beeinträchtigung zu Unrecht geführt wurde.

Dr. Martin Feigl, Rechtsanwalt, Wien

Dr. Gebhard Heinzle, Rechtsanwalt, Bregenz,

Mag. Martin Hoffer, Jurist und Verkehrsexperte, Wien

Mag. Klaus Hübner, ARGE CANNA, Wien

Dr. Rainer Schmid, Toxikologe, Wien